

A N T R A G

zu Drs. 18/1554

der Abg. **Viviane Spethmann, Jörg Hamann, Christoph Ahlhaus, Andreas Ernst, Dr. A.W. Heinrich Langhein, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Erlass eines Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG)

Vom ...

§ 1

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

- (1) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung sind mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit sich die in Satz 1 genannten Stellen dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen.
- (2) Der Anspruch auf Informationszugang steht lediglich Antragstellern zu, die einen Wohnsitz oder Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.
- (3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht
1. gegenüber der Bürgerschaft, dem Rechnungshof, der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, den Bezirksversammlungen sowie den Organen der Rechtspflege,
 2. soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen,
 3. für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes findet Anwendung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll erstmals im hamburgischen Landesrecht ein allgemeiner, voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu den in der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen geschaffen werden. Das hamburgische Landesrecht folgt damit dem Beispiel des Bundes sowie der Länder Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen und einer ganzen Reihe ausländischer Staaten und der Europäischen Union.

Leitvorstellung der Informationsfreiheit ist eine offene und transparente Verwaltung, die nicht mehr hinter verschlossenen Türen, sondern vor den Augen der Bürgerinnen und Bürger agiert. Transparenz vermag einerseits die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken. Andererseits schafft die Informationsfreiheit auch ganz konkrete neue Kontroll- und Partizipationsmöglichkeiten, deren Ausschöpfung sowohl die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Prozessen als auch die Bürgernähe und Ordnungsgemäßheit des Verwaltungshandelns stärkt. Darüber hinaus ermöglicht der Zugang zu Verwaltungsinformationen die Fruchtbarmachung des dort dokumentierten Wissens über den Bereich der Verwaltung hinaus und ist damit auch von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Gesetzentwurf ist als Verweisungsgesetz auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) ausgestaltet. Angesichts der umfassenden Informationsbeziehungen zwischen Bund und Ländern und der Tatsache, dass es sich bei dem Recht der Informationsfreiheit der Sache nach um einen Teilbereich des Verwaltungsverfahrenrechts handelt, sollten wie in den weithin wortgleichen Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder möglichst einheitliche Regelungen angestrebt werden. Auf diese Weise wird Hamburg insbesondere auch von der angesichts der größeren Anwendungsbreite des Bundesgesetzes zu erwartenden intensiven Dokumentation der mit der Rechtsmaterie verbundenen Rechtsfragen in Literatur und Rechtsprechung profitieren können.

Spezifisch hamburgischen Bedürfnissen wird hingegen durch punktuelle Abweichungen Rechnung getragen. Insbesondere soll der Anspruch auf Informationszugang zum einen – jedenfalls zunächst – auf natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beschränkt werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Hamburg haben. Das Informati-